

Statuten

Verein
„Unihockey für Strassenkinder“



genehmigt 8. Juli 2005 / revidiert 17. August 2013

STATUTEN	
I. Name, Sitz, Ziel und Zweck des Vereins	
§ 1	<p>Unter dem Namen "Unihockey für Strassenkinder" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde der Geschäftsstelle.</p>
§ 2	<p>Der gemeinnützige Verein bezweckt Sport und Jugendarbeit in möglichst vielen Ländern der Welt, hauptsächlich in Entwicklungs- und Schwellenländer, zu fördern. Kindern, Teenagern und Jugendlichen sollen sinnvolle Freizeit- und Feriengestaltungen im Sport, mit Schwerpunkt Unihockey, angeboten werden.</p> <p>Der Verein fördert die Grundlage für eine gesunde, ganzheitliche Lebenshaltung, arbeitet suchtprophylaktisch und begleitet junge Menschen in ihrer Entwicklung zu selbständigen Persönlichkeiten.</p> <p>Der Verein setzt sich besonders an sozialen Brennpunkten ein um sozialgefährdeten und geschädigten Kindern und Jugendlichen zu helfen und sie zu integrieren. In Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung von lokalen Organisatoren soll die Sport- und Jugendarbeit ein wichtiger Beitrag zur Verkleinerung des Elends und zur Erhöhung der Lebensfreude und Lebensqualität von jungen Menschen in schwierigen, sozialen Umfeldern sein.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Der Verein kann aber Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten erwerben, verkaufen oder mieten.</p>
§ 3	<p>Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung, Motivation und Aufbau von einheimischen, ganzheitlichen Sport- und Jugendarbeiten und deren Leiter durch Vermittlung von Unihockey- und anderem Material, Lehrmitteln, Know-how, Finanzen, usw. in Entwicklungs- und Schwellenländern. 2. Förderung von Unihockey und anderen Sportarten zur Suchtprophylaxe und zur gesunden Integration von sozial gefährdeten und geschädigten jungen Menschen. 3. Aufbau, Führung und Förderung von Angeboten für sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere Unihockey, in Heimen, Jugendgefängnissen, Schulen, Slums und Favelas oder in andern sozialen Brennpunkten. 4. Rekrutierung, Schulung, Aussendung und Unterstützung von Teams und Einzelpersonen, für den Einsatz in Entwicklungs- und Schwellenländern. 5. Schulung und Förderung von Trainern, Leitern und Schiedsrichtern mit Schwerpunkt Unihockey. 6. Beschaffung der benötigten Finanzen, des Sportmaterials, der Lehrmittel, etc. und die Vermittlung an die richtigen Organisationen und Zielpersonen. 7. Anstoss, Unterstützung und Organisation von ganzheitlichen Freizeiten, Wochenenden und Trainingscamps für junge Sportler und deren Leiter, sowie von weiteren Anlässen und Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit. 8. Anleitung zur Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaftsbetrieben oder sonstigen sinnvollen Strukturen, die dem Unihockeysport förderlich sind. 9. Bereitstellung, Einrichtung, Unterstützung und Mithilfe beim Bau von Sportanlagen und Plätzen, die auch dem Unihockeysport dienen oder anderer zeitgemässer Räumlichkeiten, Freizeitanlagen und Infrastrukturen oder finanzielle Unterstützung solcher bestehender Einrichtungen.

	10. Organisation und Durchführung von Kursen, Informationen und Schulungen insbesondere in den Bereichen:
	- Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
	- Suchtprophylaxe
	- Methodik schulischer und außerschulischer Sport- und Jugendarbeit
	- Trainingslehre und Sportausbildung
	- Problembewältigung und Lebensfragen im schwierigen sozialen Umfeld
	- Erziehung, Familie, Ethik, Sexualität
	- Orientierungshilfe für junge Menschen in ihrer Entwicklungsphase
	11. Zusammenarbeit und Koordination mit Vereinen, Werken und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
	12. Einstellung und Unterstützung von Personen, die den Zweck des Vereins vorantreiben.
	13. Unterstützung, Schulung und Beratung von Personen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind.
	II. Mittel
§ 4	Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Finanzen werden durch Mitgliederbeiträge, Vermächtnisse, Spenden, Schenkungen, Sponsoring und anderweitige Beiträge gedeckt.
	III. Mitgliedschaft
§ 5	Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
	- Aktivmitglieder
	- Passivmitglieder
§ 6	Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die die Tätigkeit des Vereins mittragen, fördern und unterstützen.
§ 7	Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Tätigkeit des Vereins durch den Jahresbeitrag zu unterstützen. Das Passivmitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzt aber kein Stimmrecht.
§ 8	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt der Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
	Das Mitglied hat ein Rekursrecht an der nächsten MV.
	IV. Partner
§ 9	Partner kann jede Organisation oder Körperschaft (Jugendverbände, Werke, soziale- oder kirchliche Institutionen, Vereine, Gesellschaften, Firmen, Unternehmungen, usw.) werden, die die Ziele des Vereins fördert.
	Partnerorganisationen haben nur über natürliche Personen (Aktivmitglieder oder Vorstandsmitglieder) Mitbestimmungsmöglichkeiten.
	Die Aufnahme der Partnerorganisation erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Art der Partnerschaft in schriftlicher Form regeln.
	Die Partnerschaft erlischt durch Kündigung oder Auflösung der Organisation oder Körperschaft. Über Nichtaufnahme von Partnerorganisationen bzw. Kündigung von Partnerschaften entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

	V. Organisation
§ 10	Die Organe des Vereins sind:
	a) Die Mitgliederversammlung
	b) Der Vorstand
	c) Die Revisionsstelle
	a) Die Mitgliederversammlung
§ 11	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief oder E-Mail) an alle Aktivmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal im Jahr abgehalten werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
§ 12	Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung und die Ordnungsanträge geschehen durch das Mehr der gültigen Stimmen (absolutes Mehr). Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Vereinen, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
§ 13	Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.
§ 14	Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangen.
§ 15	Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
	1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
	2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
	3. Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse.
	4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
	5. Abänderung und Ergänzung von Statuten.
	6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
	7. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
	8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
	9. Aufnahme von neuen Mitgliedern.

b) Der Vorstand	
§ 16	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer, beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder erlangen automatisch die Aktivmitgliedschaft
§ 17	Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Neue Vorstandsmitglieder stellen sich an der nächsten Mitgliederversammlung nach ihrem Eintritt einer Bestätigungswahl.
§ 18	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
§ 19	Der Vorstand tritt zusammen, so oft als es die Geschäfte erfordern. Verantwortliche Mitarbeiter können zur Beratung beigezogen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.
§ 20	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung, sowie die Festlegung und Überwachung der Tätigkeit und Ziele des Vereins zu. 2. Verantwortlich für die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse. 3. Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten. 4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. 5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. 6. Anstellung und Überwachung der für die Vereinsaktivitäten nötigen Mitarbeiter. 7. Einsetzung und Überwachung von Arbeits- oder Projektgruppen. 8. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.
c) Die Revisionsstelle	
§ 21	Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Revisoren, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie legen zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein hat die Möglichkeit eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle zu wählen.
VI. Jahresbeitrag und Haftung	
§ 22	Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Minimalbetrag beträgt CHF 50.00. Der Maximalbetrag von CHF 200.00 pro Person darf nicht überschritten werden.
§ 23	Die Mitglieder sind finanziell nicht über die Höhe eines Jahresbeitrages haftbar. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

	VII. Rechnungsabschluss
§ 24	Das Abschlussdatum wird vom Vorstand festgelegt.
	VIII. Auflösung / Fusion
§ 25	Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation / Fusion findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation / Fusion im vollen Umfang in Kraft.
	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes.
	Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
	IX. Schlussbestimmung
§ 26	Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juli 2005 genehmigt.
	Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. August 2013 revidiert.
	Steffisburg, 17.08.2013
	Der Präsident: Die Protokollführerin:
	 
	Hans Peter Koller Heidi Müller

